

Satzung des TENNIS CLUB BLAU – GELB BAD LAUSICK e. V.

A) Zweck, Name, Sitz, Eintragung

§ 1

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen und durch Ausübung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein setzt sich die Aufgabe, die Leibesübungen, namentlich den Tennissport, nach den Grundsätzen des Amateursports zu pflegen und zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
7. Abweichend von Absatz 6 können an Vorstandsmitglieder angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
8. Die Entscheidungen über Zahlungen nach Abs. 7 trifft der Vorstand.

§ 2

1. Der Verein führt den Namen „Tennis Club Blau – Gelb Bad Lausick e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Lausick.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Vereins kann werden, wer das dritte Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht, wobei ausschließlich persönliche und keine Familienmitgliedschaft besteht,
- b) Ehrenmitgliedern mit allen Rechten eines ordentlichen Mitgliedes,
- c) jugendlichen Mitgliedern von unter achtzehn Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht.

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich (Aufnahmeantrag des TC Blau-Gelb Bad Lausick e.V.) an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein zurückgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
4. Die Aufnahme wird erst mit Zahlung der laut gültiger Beitragsordnung geschuldeten Beträge wirksam.
5. Vom Zeitpunkt der Aufnahme an gelten für jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 6

Jugendliche Mitglieder (§ 4c) werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten; eine gesonderte Aufnahme ist nicht erforderlich.

§ 7

Wer sich um die Sache des Sports oder um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Widerruf der Ernennung kann nur auf dieselbe Weise erfolgen.

§ 8

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Er ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zulässig.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes – mit Ausnahme eines Ehrenmitgliedes (§7) – kann von der gemeinsamen Sitzung (§ 14) beschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn
 - a) ein Mitglied seine satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen des Vorstandes nicht befolgt,
 - b) ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages seit Fälligkeit mindestens sechs Monaten im Rückstand ist und seiner Zahlungspflicht trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung der Ausschließung nicht nachkommt.
 - c) ein Mitglied sich eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens schuldig macht,
 - d) ein Mitglied sich anderen Mitgliedern gegenüber oder in der Öffentlichkeit ehrlos verhält.
4. Durch den Austritt und den Ausschluß erlöschen sämtliche Mitgliederrechte. Fällig gewordene Beträge sind zu entrichten.

Vor dem Beschluß des Ausschlusses ist das betreffende Mitglied vom Vorstand zu hören.

C) Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag im voraus zu bezahlen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird jährlich von der ordentlichen Hauptversammlung für das folgende Jahr bestimmt. Die Höhe dieser Gebühren und Beiträge kann für die einzelnen Gruppen von Mitgliedern (§4) unterschiedlich bestimmt werden.
4. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zweckgebundenen Umlage bestimmen.
5. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag aus besonderen Gründen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder (§7) sind von der Entrichtung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 10

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Gerätschaften des Vereins auf eigene Gefahr zu benutzen. Bei der Benutzung haben sie die vom Vorstand erlassenen Sport- und Platzordnungen zu beachten sowie die Anordnungen des Vorstandes, der Sachbearbeiter im Rahmen ihrer Befugnisse und der Ausschüsse zu befolgen.
2. Nichtmitglieder dürfen die Anlage und Gerätschaften des Vereins nur nach den jeweils gültigen Platz- und Sportordnungen benutzen.

D) Leitung und Verwaltung des Vereins

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne der Satzung (Gesamtvorstand) besteht aus Mitgliedern des Vereins, die das 21. Lebensjahr erreicht haben, nämlich aus dem

Präsidenten
und den gewählten Sachbearbeitern.
2. Der Präsident ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, für ihr Amt von der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des von diesen gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der gemäß Satz 1 dieses Absatzes von der ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
4. Die Wahlen nach Absatz 3 werden öffentlich vorgenommen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Im Innenverhältnis bedarf der Präsident der Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - a) zur Verfügung über Grundbesitz und über Aufnahme von Belastungen,
 - b) zu Beschlüssen über die Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen.
6. Zur Bestellung, Abtretung und Löschung von Grundpfandrechten, die im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahme notwendig werden, ist keine besondere Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 12

Sachbearbeiter

1. Im Gesamtvorstand arbeiten die Sachbearbeiter für verschiedene Aufgaben mit.
2. Die Wahl der Sachbearbeiter erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die ordentliche Hauptversammlung entscheidet, für welche Aufgaben Sachbearbeiter zu wählen sind.
4. Folgende Sachbearbeiter müssen gewählt werden:
 1. Schatzmeister
 2. Schriftführer
 3. Technischer Leiter
 4. Sportwart
 5. Jugendwart.

§ 13

Kassenprüfer

Die ordentliche Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die mindestens einmal jährlich die Bücher überprüfen und der ordentlichen Hauptversammlung Bericht erstatten. Für die Amtszeit und die Wahl der Kassenprüfer gilt § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 14

Rechte des Vorstandes und der Sachbearbeiter

1. Erlaß der Platz-, Haus- und Sportordnungen
2. Ausschluß von Mitgliedern
3. Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und die erlassenen Ordnungen mit Verwarnungen, mit Spielsperre und in schweren Fällen mit der Androhung der Ausschließung oder mit dem Ausschluß aus dem Verein
4. Beitragsvorschläge

§ 15

Die Sachbearbeiter

Den Sachbearbeitern obliegen die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergebenden Aufgaben.

§ 16

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben über ihre Tätigkeit der ordentlichen Hauptversammlung Rechenschaft zu geben.

E) Die Mitgliederversammlung

§ 17

Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

§ 18

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliederversammlungen:

- a) die ordentliche Hauptversammlung,
- b) die außerordentliche Hauptversammlung.

§ 19

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich einmal abgehalten.
2. Die Mitglieder sind zur ordentlichen Hauptversammlung einzuladen. Die Einladung hat wenigstens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder im örtlichen Amtsblatt sowie in den Schaukästen durch Aushang zu erfolgen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und der Sachbearbeiter, vor allem des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfberichts der Kassenprüfer.
 - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes.
4. Anträge, über die in der ordentlichen Hauptversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 20

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und deshalb beschließt.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich beantragt haben. Die Einberufung hat binnen 1 Monat zu erfolgen.
3. Für die Art der Einberufung der Versammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Hauptversammlung (§ 19).

§ 21

1. Satzungsänderungen sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.
2. Die Bestimmung über den Zweck des Vereins (§1) kann insoweit nicht geändert werden, als Aufgabe des Vereins die Förderung der Pflege der Leibesübungen ist.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 22

1. Bei der Beschlußfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
2. Die gefaßten Beschlüsse sind in dem über die Mitgliederversammlung abzufassenden Protokoll im Wortlaut festzuhalten und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 22 a

Dem Schriftformerfordernis dieser Satzung genügt auch die Textform (§ 126b BGB). Damit sind z. B. Einladungen und Beitragsrechnungen ohne eigenhändige Unterschrift per e-mail zulässig.

F) Ehrenvorsitzende

§ 23

Ein Präsident, der eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit aufzuweisen hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenpräsident ist ständiges Mitglied des Gesamtvorstandes.

G) Vereinsjugend

§ 24

1. Zur Förderung der Jugendarbeit und des Verantwortungsbewusstseins der Jugend im Verein, ist die Vereinsjugend berechtigt, eine Jugendordnung zu beschließen, die mit Bestätigung des Vereinsvorstandes in Kraft tritt. Die Bestätigung bedarf einer einfachen Mehrheit. Entsprechendes gilt für Änderungen der Jugendordnung.
2. Die Vereinsjugend wird durch alle Mitglieder des TC Blau Gelb Bad Lausick e.V. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Vereinsjugend gebildet.
3. Die Vereinsjugend soll sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig verwalten und organisieren.
4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss. Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin ist stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung des Vereins.
5. Der Vereinsjugend wird ein jährlicher Etat zur eigenverantwortlichen Verwendung zur

- Verfügung gestellt. Dieser wird von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

G) Auflösung des Vereins

§ 25

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Das Vermögen des Verein fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Bad Lausick zu mit der Auflage, es im Sinne des § 1 zu verwenden.

I) Gerichtsstand

§ 26

Gerichtsstand ist Grimma.

Bad Lausick, den 26.11.2009

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift